



Brüssel, den 21. November 2024
(OR. en)

15986/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0307(NLE)

ECOFIN 1360
FIN 1057
UEM 428
CADREFIN 197

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. November 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 554 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10612/21;
ST 10612/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des
Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 554 final.

Anl.: COM(2024) 554 final

15986/24

ECOFIN 1A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2024
COM(2024) 554 final

2024/0307 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10612/21; ST 10612/21 ADD 1)
vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Sloweniens**

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10612/21; ST 10612/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Slowenien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 28. Juli 2021.² Der Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Oktober 2023 geändert.³
- (2) Am 18. Oktober 2024 ersuchte Slowenien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Slowenien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Slowenien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen fünf Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben Sloweniens sind zwei Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Zahl förderfähiger Projektanträge in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft den Zielwert 5 der Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) und den Zielwert 27 der Investition B (Nachhaltige Gebäuderenovierung) im Rahmen der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung). Aus diesen Gründen hat Slowenien beantragt, den

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² Dok. ST 10612/21; ST 10612/21 ADD 1.

³ Dok. ST 13615/23; ST 13615/23 REV 1 (en); ST 13615/23 ADD 1 REV 1.

Zielwert 27 zu streichen. Zudem hat Slowenien eine Fristverlängerung für die Umsetzung des Zielwerts 5 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Des Weiteren hat Slowenien beantragt, mit den durch die Streichung des Zielwerts 27 freigewordenen Mittel nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 den Umfang der Umsetzung für eine Maßnahme zu erhöhen. Dies betrifft den Zielwert 5 der Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung des Zielwerts 5 zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte 24 und 25 der Investition B (Nachhaltige Gebäuderenovierung) der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung). Aus diesen Gründen hat Slowenien beantragt, den Zielwert 24 zu streichen. Zudem hat Slowenien beantragt, den Zielwert 25 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Überschwemmungen in Slowenien im vergangenen Jahr, die zu Verzögerungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte geführt haben, in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Zielwert 35 der Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des genannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben Sloweniens wurde eine Maßnahme zugunsten besserer Alternativen geändert, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft die Zielwerte 157 und 158 im Rahmen der Investition E (Der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung) im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, die vorgenannten Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Slowenien hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Dies betrifft Reform A (Strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes) im Rahmen der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, die Beschreibung der Reform zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Slowenien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen

und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Slowenien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (12) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und einen Zielwert im Rahmen von zwei Maßnahmen und zwei verschiedenen Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 20. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Slowenien vereinbart zum Ausdruck kommt. Der redaktionelle Fehler bezieht sich auf das Etappenziel 15 der Investition E (Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz). Der zweite redaktionelle Fehler bezieht sich auf den Zielwert 106 der Investition J (Digitalisierung von Bildung, Wissenschaft und Sport) im Rahmen der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (14) Aus Sicht der Kommission haben die von Slowenien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (ST 10612/21; ST 10612/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (15) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (16) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Sloweniens belaufen sich auf 2 685 886 000 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Slowenien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Beitrag, der Slowenien für den geänderten ARP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des

finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Sloweniens maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 612 948 340 EUR.

Darlehen

- (17) Die Slowenien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte maximale Unterstützung in Höhe von 1 072 370 000 EUR bleibt unverändert.
- (18) Der Durchführungsbeschluss des Rates (ST 10612/21; ST 10612/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*